

22/SB-BR/2017

B E G R Ü N D E T E S T E L L U N G N A H M E

**gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die
Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit
des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 9. Mai 2017**

COM(2016) 861 final**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den
Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR)****A. Begründete Stellungnahme**

Das gegenständliche Vorhaben ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

B. Begründung

Im Bereich der EU-Energiepolitik gibt es eine große Priorität, das ist das so genannte „Energieunionspaket“ der Europäischen Kommission. Die Europäische Kommission hat dieses Paket Ende 2016/Anfang 2017 vorgelegt. Es beinhaltet ein Maßnahmenbündel, das die Bereiche Energieeffizienz, den Ausbau und die Integration der erneuerbaren Energien, das Ökodesign, die Sicherheit der Stromversorgung, die Steuerung der Energieunion (Governance), Regeln für den Energiemarkt, die aktive Rolle der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Energiepreise umfasst. Das Paket wurde auch beim Treffen der Energieminister am 27. Februar 2017 in Brüssel behandelt. Die Vorschläge sind in ihrer Gesamtheit zu sehen, der Bundesrat hat die Vorlagen nach ihrem Einlangen über mehrere Sitzungstermine hinweg behandelt. Die gegenständliche Begründete Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.

Gemäß Art. 13 Abs. 3 des VO-Vorschlags muss eine Überprüfung der Gebotszonen durchgeführt werden. Während bisher die an der Überprüfung einer Gebotszonenkonfiguration beteiligten Übertragungsnetzbetreiber die dabei zugrunde zu legenden Methoden entwickeln, auf deren Basis die Änderung der Gebotszonenkonfiguration durchführen und durch die beteiligten MS bzw. die nationalen Regulierungsbehörden genehmigen lassen (vgl. Art. 32 Abs. 4 VO 2015/1222/EU - CACM-VO), soll die Entscheidung über die Genehmigung der verwendeten Methoden und geprüften alternativen Gebotszonenkonfigurationen (Art. 13 Abs. 3 des VO-Vorschlags) auf die Agentur ACER bzw. der Beschluss über Änderung oder Beibehaltung der Gebotszonenkonfiguration (Art. 13 Abs. 4) von den Mitgliedstaaten auf die Europäische Kommission übertragen werden.

Dieser Kompetenzzuwachs insbesondere von ACER - aber auch von der Europäischen Kommission - ist aus Subsidiaritätssicht kritisch, zumal die Gebotszonenkonfiguration aufgrund der größeren Sachnähe zu den technischen Gegebenheiten und besseren regionalen Kenntnissen im Sinn des derzeitigen Verfahrens auf nationaler bzw. regionaler Ebene besser durchgeführt werden kann. Überdies stellen die Genehmigung von Methoden und Annahmen sowie die Auswahl von zu überprüfenden Szenarien für alternative Konfigurationen in erheblichem Ausmaß Ermessensentscheidungen dar, die nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH nicht an eine Agentur ausgelagert werden dürfen. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip kann die EU nur dann tätig werden, wenn sie in der Lage ist, effizienter zu handeln als die MS selbst. Die angeführten Kompetenzen, die gemäß Art. 13 Abs. 3 und 4 auf die Agentur ACER bzw. die EK übergehen sollen, sind aufgrund der größeren Sachnähe und der besseren Kenntnisse wohl besser national bzw. regional angesiedelt.

Artikel 2 Ziffer 39 der Richtlinie definiert den Begriff der regionalen Betriebszentren (ROC). Die Artikel 31-44 der Verordnung enthalten weitere Detailregelungen zu ROC. Der organisatorische Mehrwert der ROCs zusätzlich zu den bereits etablierten Servicegesellschaften der Übertragungsnetzbetreiber sowie der Koordinierung über den Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) wurde von der EU-Kommission nicht ausreichend erläutert. Außerdem erachtet der Bundesrat die Verschiebung von nationalen Entscheidungskompetenzen zu einem überregionalen, autonomen Organisationsgremium als klare Einschränkung nationaler Entscheidungsbefugnisse. Als besonders kritisch ist dabei die für

ROCs vorgesehene quasi-behördliche Anordnungsbefugnis mit rechtlicher Bindungswirkung zu bewerten, etwa was die Dimensionierung der Reservekapazität betrifft, für die noch dazu jegliche Regelung zum Rechtsschutz fehlt. Auch wird befürchtet, dass mit der Einrichtung der ROCs Doppelstrukturen geschaffen werden, die im Ergebnis zu Schwierigkeiten im Entscheidungsfindungsprozess und damit insgesamt zu Ineffizienzen führen werden. Das vorgeschlagene Organisationsprinzip wird daher seitens des Bundesrates grundsätzlich abgelehnt. Im Zusammenhang damit wird in Artikel 5 der Verordnung die regionale Dimensionierung der Regelreserven geregelt und dass die ROCs dabei die Übertragungsnetzbetreiber unterstützen sollen. Eine regionale Bemessung von Regelreserven wird ebenso grundsätzlich abgelehnt, da damit nationale Entscheidungskompetenzen eingeschränkt werden. Diese Art der Kompetenzausübung ist mit dem Prinzip der Subsidiarität nicht in Einklang zu bringen.

Zudem ist die in Art 63 des VO-Vorschlags vorgesehene Übertragung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte auf die EK vehement abzulehnen. Diese Befugnis darf nach den Verträgen der Europäischen Union nur unter strengen Voraussetzungen auf die EK übertragen werden. Die Erlassung delegierter Rechtsakte muss daher absolute Ausnahme bleiben.